

Hygieneplan (Stand: 09.08.2022)



Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung in regelmäßigen Abständen über die Notwendigkeit hygienischer Maßnahmen und hygienischen Verhaltens unterrichtet werden.

Für Rückfragen steht das Gesundheitsamt Neuss (02181 601-5301, gesundheitsamt@rhein-kreis-neuss.de) zur Verfügung.

Inhalt

1	Hygiene in Klassenräumen und Fluren	2
1.1	Lufthygiene	2
1.2	Garderobe	2
1.3	Reinigung	2
1.4	Abfallentsorgung	2
1.5	Corona-Maßnahmen	2
2	Hygiene im Sanitärbereich	4
2.1	Ausstattung	4
2.2	Händereinigung	4
2.3	Flächenreinigung	4
3	Küchenhygiene	5
3.1	Allgemeine Anforderungen	5
3.2	Händedesinfektion	5
3.3	Flächenreinigung und -desinfektion	5
3.4	Lebensmittelhygiene	5
3.5	Tierische Schädlinge	6
4	Trinkwasserhygiene	6
4.1	Legionellaprophylaxe	6
4.2	Trinkwasserzubereitung	6
5	Hygiene in Turnhallen	6
6	Schwimmbadhygiene	6
7	Erste Hilfe	7
7.1	Hygiene im Erste Hilfe Raum	7
7.2	Versorgung von Bagatellwunden	7
7.3	Behandlung kontaminierter Flächen	7
7.4	Überprüfung des 1. Hilfe-Kastens	7
7.5	Notrufnummern	7
8	Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungen	8

1 Hygiene in Klassenräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

In Anlehnung an das Infektionsgeschehen der Covid-19-Pandemie gilt derzeit am Gymnasium Norf folgendes Lüftungskonzept: Während des Unterrichts sind die Fenster spätestens alle 20 Min. zu öffnen, eine Querlüftung mit ebenfalls geöffneter Tür wird empfohlen. Am Ende des Unterrichtstages lüftet die jeweilige Lehrkraft den Raum für 15 Min.

Zur Verminderung der Aerosolkomponente ist der Einsatz von Ventilatoren zur zusätzlichen Luftbewegung möglich. Diese sind nah zum geöffneten Fenster zu platzieren, um die Aerosole nach draußen zu befördern.

1.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von z.B. Läusen besteht.

1.3 Reinigung

Die Reinigung von Sanitärobjecten inkl. der Armaturen sind 5 mal wöchentlich vorzunehmen. Ebenso das Nasswischen der Böden in den Küchen, Mensen, Speiseräumen, Pausenhallen, Eingangs- und Sanitärbereichen. In den Küchen, Mensen und Speiseräumen werden auch die Mobiliarioberflächen 5 mal wöchentlich gereinigt.

Auch die Reinigung von Handwaschbecken in Klassen-, Fach- und Betreuungsräumen, Küchen, Mensen, Speiseräumen, Verwaltungs-, Büro und Konferenzräumen und Sanitärbereichen unterliegt diesem Reinigungsintervall (5 mal wöchentlich).

Die Entleerung der Papier- und Abfallkörbe wird ebenfalls 5 mal wöchentlich vorgenommen (mit Ausnahme der Akten- und Lehrmittlräume).

Darüber hinaus erfolgt das Nasswischen der Böden in den Klassen-, Fach-, Betreuungsräumen, Verwaltungs-, Büro-, Konferenzräumen, Lehrerzimmern, Schüleraufenthaltsräumen, Bibliotheken, Päd. Zentren 2,5 mal wöchentlich (eine Woche 2 mal, nachfolgende Woche 3 mal).

Mobiliarioberflächen in den Klassen-, Fach-, Betreuungsräumen, Verwaltungs-, Büro-, Konferenzräumen, Lehrerzimmern, Schüleraufenthaltsräumen, Bibliotheken, Aulen, Päd. Zentren sind ebenfalls 2,5 mal wöchentlich (eine Woche 2 mal, nachfolgende Woche 3 mal) zu reinigen.

Teppichböden sind mit dem Staubsauger täglich zu reinigen. In Kuschecken sind Decken, Bezüge, Stofftiere usw. wöchentlich zu waschen (bei mind. 60°C)

Die Reinigung der Sporthallen sind den vollständigen Plänen im Anhang zu entnehmen (siehe Anlage 2).

1.4 Abfallentsorgung

Mülleimer in den Räumen sind von den beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der Abfallentsorgungsordnung der Gemeinde (ggfls. Mülltrennung) täglich zu entleeren.

1.5 Corona-Maßnahmen

Über diese regulären Reinigungsstandards hinaus sind nachfolgende zusätzliche Leistungen, bezogen auf Covid19, festgelegt:

- Desinfektion der Tischoberflächen in genutzten Räumen, Türklinken und Handläufe sowie aller Sanitäreinrichtungen alle zwei Tage

Basierend auf dem durch das Ministerium für Schule und Bildung erarbeiteten Handlungskonzept (Stand: Juli 2022) und angesichts weiterhin hoher Infektionszahlen ergeben sich für das Gymnasium Norf folgende aktuelle Handlungsvorgaben und weitergehende Empfehlungen im Umgang mit der Corona-Pandemie:

- Das Konzept zur Lüftung der Klassenräume bleibt bestehen (s. 1.1 „Lufthygiene“).
- Alle Räume werden sukzessive mit CO₂-Messgeräten ausgestattet.
- Das Tragen von FFP2-/medizinischen Masken wird weiterhin empfohlen.
- Sofern bei bestimmten schulischen Aktivitäten auf das Tragen einer Maske verzichtet werden muss (z.B. im Sportunterricht), sollen die bereits in den vergangenen Jahren bekannten Verfahren wie Abstandsregelungen zur Anwendung kommen.
- Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel (Busse, Bahnen etc.) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor.
- Dem Personal stehen FFP2-Masken zur Verfügung, die im Lehrerzimmer zur eigenen Verwendung ausliegen. Hier finden sich auch alle benötigten Materialien zur Durchführung der Selbsttests.
- Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäranlagen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. Die Hände sollten weiterhin regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkohobasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.
- Alle Schülerinnen und Schüler haben am ersten Schultag die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Darüber hinaus sollen die Testungen künftig zu Hause und nur in Ausnahmefällen (s. unten) in der Schule durchgeführt werden. Von der Schule erhält die gesamte Schülerschaft hierfür Antigenselbsttests ausgehändigt, die anlassbezogen unter den unten genannten Punkten durchgeführt werden sollen.
- Die Schule sollte an keinem Tag von Personen mit (auch nur leichten) Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten, aufgesucht werden, ohne dass diese vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt haben. Bei schweren Erkältungssymptomen ist selbst bei negativem Testergebnis von einem Schulbesuch abzusehen.
- Wenngleich aktuell verpflichtende regelmäßige Testungen als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen sind, empfehlen sich freiwillige Selbsttestungen zu Hause vor dem Schulbesuch in folgenden Situationen:

Bei engem Kontakt zu einer infizierten Person – die Testung wird auch ohne das Auftreten von Symptomen zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der engen Kontaktperson empfohlen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch in diesem Fall vertretbar.

Bei leichten Erkältungssymptomen – war dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer Test vor Schulbesuch zu Hause durchgeführt werden. Bei negativen Testergebnissen ist auch hier ein Schulbesuch trotz leichter Symptome vertretbar.

Testungen in der Schule bleiben damit entbehrlich und treten nur in Ausnahmefällen ein, in denen am entsprechenden Tag ungetestete Schülerinnen und Schüler offenkundige Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen. Bei Vorliegen einer Bestätigung über einen bereits durchgeführten Test mit negativem Ergebnis durch Erziehungsberechtigte oder bereits volljährige Schülerinnen und Schüler erfolgt eine Testung in der Schule nur bei deutlicher Verschlechterung der Symptome im Tagesverlauf. Bei Ablehnung einer solchen notwendigen Testung in der Schule kann der Schüler/ die Schülerin bis zur Durchführung eines Tests in häuslichem Umfeld mit negativem Ergebnis nicht mehr am Unterricht teilnehmen.

- Die **Schulmensa** wird inkl. Kioskbetrieb ab dem 31.05.2021 wieder entsprechend der Hygienevorschriften täglich geöffnet sein. Hygienemaßnahmen finden sich in Abschnitt 3 – „Küchenhygiene“.
- Nach § 3 Abs. 5 der Distanzlernverordnung kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Denkbar ist dies z.B. bei einer Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, weil die Schülerinnen und Schüler oder deren Angehörigen zu einer vulnerablen Personengruppe gehören. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Schulleitung, ein Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht besteht nicht.
- Für die Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen wird auf die Empfehlung verwiesen, die u.a. das Ministerium für Arbeit, Gesund und Soziales (MAGS) herausgegeben hat (siehe: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/empfehlungen_zu_musch_und_corona.pdf)
Diese Regelungen können zudem wirkungsgleich auf schwangere Schülerinnen übertragen werden.

2 Hygiene im Sanitärbereich

2.1 Ausstattung

Damentoiletten und Schülerinnentoiletten ab Klasse 5 sind mit Hygieneeimern auszustatten.

Aus hygienischen Gründen sollte Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher bereitgestellt und ggfs. aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Außerdem ist Toilettenpapier vorzuhalten.

2.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Händereinigung ist daher von Lehrkräften wie Schüler*innen durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach Umgang mit Lebensmitteln oder Einnahme von Speisen
- bei Verschmutzungen
- nach dem Naseputzen
- nach Tierkontakt
- nach Reinigungsarbeiten
- Händedesinfektion nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) sind.

2.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden täglich feucht reinigen, bzw. nach Bedarf.

Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

3 Küchenhygiene

3.1 Allgemeine Anforderungen

Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG z. B. an einer infektiösen Gastroenteritis oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Das Küchenpersonal sowie die Mitarbeiterinnen des Ganztages, die die Kinder beim Mittagessen begleiten, werden gemäß § 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote belehrt. Das Küchenpersonal wird darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch geschult. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

Auch andere Personen, die in Eigenverantwortung in unserem Küchenbereich Lebensmittel zubereiten und verkaufen, müssen sich jährlich schulen lassen und dies schriftlich dokumentieren. Alle weiteren Personen, die z.B. bei Sonderveranstaltungen im Küchenbereich der Mensa mit Lebensmitteln oder Geschirr in Berührung kommen, werden vorher über geltende Hygieneregeln in Kenntnis gesetzt.

Ein Informationsschreiben zu erforderlichen Hygienemaßnahmen liegt vor.

3.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste der DGHM für die in der Küche Beschäftigten (Personal) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs
- nach Pausen
- nach Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware z. B. rohes Fleisch, Geflügel

Die Durchführung der Hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml und 30 sek. Einwirkungszeit pro Händedesinfektion beachten.

Händedesinfektionsmittel sollte über einen Wandspender angeboten werden. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind an den Händewaschplätzen ebenfalls vorzuhalten.

3.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.

Es dürfen nur DGV(Deutsche Gesellschaft für Veterinärmedizin)-geprüfte und für den Lebensmittelbereich zugelassene Desinfektionsmittel verwendet werden.

3.4 Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln auch z. B. durch den Befall von Schädlingen / Mehlwürmern vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (z. B. Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum / Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen.
- Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen, dies übernimmt gegebenenfalls der Catering-Betrieb.
- Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

3.5 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengitter auszustatten. Siehe auch

4 Trinkwasserhygiene

Für Schulen gilt die aktuelle Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Hiernach sind Bleileitungen in den Hausinstallationen auszutauschen bzw. zu ersetzen.

4.1 Legionellaprophylaxe

(entspr. DVGW-Arbeitsblatt W 552 (siehe Anlage 6))

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 (2. Änderung der TWVo 2008) und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Vermeidung von Stagnationsproblemen: Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

4.2 Trinkwasserzubereitung

Trinkwasserzubereitungsgeräte (z. B. Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Dies ist durch einen entsprechenden Hygieneplan sicherzustellen.

5 Hygiene in Turnhallen

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen.

Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen/Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls mit einem Mittel der VAH-Liste zu desinfizieren.

Die Verfügung eines Turnschuhtragegebotes erscheint insbesondere im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe sinnvoll.

6 Schwimmbadhygiene

An Schulschwimmbäder werden besondere hygienische Anforderungen gestellt, da hier in einem kurzen Zeitraum hohe Belastungen entstehen. Diese sind möglichst gering zu halten, es sollten daher folgende Punkte beachtet werden:

- Vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen ohne Bekleidung.
- Nach dem Schwimmunterricht erneutes gründliches Duschen und Abtrocknen, insbesondere in den Zehenzwischenräumen, um Pilzinfektionen zu vermeiden.
- Die Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Personen mit Warzen und sonstigen infizierten Hautveränderungen dürfen die Schwimmbadräume nicht betreten (siehe Anlage 7)
- Personen, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nur unter bestimmten Auflagen der Unteren Gesundheitsbehörde/Gesundheitsamtes das Schwimmbad betreten (siehe auch Anlage 4)

7 Erste Hilfe

7.1 Hygiene im Erste Hilfe Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Krankenliege ist, wenn kein Ärztekrepp aufliegt, nach jeder Benutzung von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbaren Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen.

Der Erste-Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

7.2 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu reinigen. Der Ersthelfer trägt dabei Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

7.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

7.4 Überprüfung des 1. Hilfe-Kastens

Geeignetes Erste-Hilfe Material enthalten gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandskasten nach DIN 13169 „Verbandskasten E“
- Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157 „Verbandskasten C“

Zusätzlich ist ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrolle der Erste-Hilfe Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggfs. zu ersetzen.

Verbandkästen sind vorzuhalten

- an zentraler Stelle wie Sekretariat
- im Sanitätsraum (wenn vorhanden)
- in der Mensa
- in Fachräumen mit größerem Verletzungsrisiko (Naturwissenschaften, Kunst)
- in Turnhallen.

Jede während der Schul- bzw. Unterrichtszeit erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen.

7.5 Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Giftinformationszentrum Bonn, Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Tel: 0228 19240, www.gizbonn.de

8 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungen

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Betreute in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen (siehe Anlage 5).

Bei Auftreten von Läusen sollte das Merkblatt „Kopfläuse - was tun?“ an die Eltern des Kindes sowie an die Kontaktpersonen verteilt werden (siehe Anlage 8).

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss, Tel.: 02181 601-5301 oder andere behördliche medizinische Dienste.

Grundlagen und Informationsquellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

Unfallverhütungsvorschrift „GUV-I 503 Anleitung zur Ersten Hilfe“

Unfallverhütungsvorschrift „GUV-I 512 Erste-Hilfe-Material“

Unfallverhütungsvorschrift „GUV-R 209 Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“

Desinfektionsmittel-Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste)

Desinfektionsmittel-Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG-Liste) für den Lebensmittelbereich

DIN 19643 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser

Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, Umweltbundesamt.de

DVGW-Arbeitsblatt W551: „Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen“

Stand: September 2020 (Sd, Ari)

Anlage 1: Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Gymnasium Norf

verantwortlich: zuständiger Gebäudeservice

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Fußboden	täglich	feucht wischen mit Fahreimer, Boden reinigen und Raum lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
wenn Teppichboden	täglich	staubsaugen	Staubsauger	Reinigungspersonal
Chemie- und Physikräume	nach Benutzung	s. o.	s. o.	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen (Klinken der Türen und Fenster)	täglich – sowie bei Verunreinigung	feucht abwischen mit Reinigungstüchern ggf. nachtrocknen	warmes Wasser ggf. mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoff)	Reinigungspersonal
der sich in den Ablagefächern der Tische angesammelten Abfall	täglich	Entsorgung in die Hauptmüllgefäße	Abfallbeutel	Schüler (ggf. unter Beaufsichtigung der Lehrkräfte)
Gesamtabfall aus Klassenräumen	täglich	Entsorgung in die Hauptmüllgefäße	Abfallbeutel	Reinigungspersonal
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen / Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte	wöchentlich	reinigen	möglichst in Waschmaschine bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung (Wäschetrockner)	Reinigungspersonal oder durch Vertrag
Reinigungstücher und Wischbezüge	arbeitstäglich	Reinigungstücher und Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen		Reinigung sicherstellen
Hände	vor Dienstbeginn, nach Toilettenbesuch bei Bedarf	Hände waschen	Seifenlösung Einwegtrocknung	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl (Kot), Erbrochenem	• Einmalhandschuhe tragen • wischen mit desinfektionsmittel-getränktem Einmal-Wischtuch • nachreinigen • gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen verschlossenem Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	Geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister
Fenstervorhänge	bei Bedarf mindestens jährlich	waschen	Waschmaschine oder Fremdreinigung	Reinigungspersonal oder Hausmeister
Fensterbänke	vierwöchentlich nach Verschmutzungsgrad	abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Heizkörper		abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Lüftung der Klassenräume	<i>immer in den Pausen</i>	<i>5 Minuten stoßlüften</i>	<i>Fenster öffnen</i>	<i>Lehrpersonal (Aufsicht)</i>

Reinigungsplan Schulen

Reinigungshäufigkeit 1 - 1 x wöchentlich 2 - 2 x wöchentlich 2,5 - 2,5 x wöchentlich 5 - 5 x wöchentlich M - 1 x monatlich n.B. - nach Bedarf	Bodenreinigungsarbeiten				Allgemeine Arbeiten				Reinigungshäufigkeit										Sanitärreinigung	
	Nasswischen - zweistufig -	Feuchtwischen oder mit Feuchtwischgerät entstauben (Holz-/Parkettboden)	Staubsaugen (nur Textilbeläge)	Entfernen von Verkehrsspuren, ggfs. Polieren der Beschichtung	Fußleisten reinigen	Papier- u. Abfallkörbe entleeren (bei Bedarf reinigen), Müllbeutel tauschen	Auf- oder Abstuhlen	Möbiliaroberflächen reinigen	Entfernen von Griffspuren an Türen, Schränken, Wänden, Schaltern	Reinigung senkrechter Flächen von Türen und Schränken, Heizkörpern u. ä.	Feucht staubwischen auf Fensterbänken, Heizkörpern, Bilderrahmen	Reinigung Handwaschbecken inkl. Armaturen, angrenzende Wandflächen	Schmutzfangroste, Matten und Läufer reinigen	Treppengeländer und Handläufe reinigen	Vitrinen/Schaukästen (von außen) u. Garderoben/-vorrichtungen reinigen	Innenglasreinigung	Griffspuren entfernen auf Innenglasflächen inkl. Außenflächen Eingangsbereich	Polstermöbel reinigen	Sanitärreinigung Wandflächen, Trennwandelemente, Kabinentüren u.ä. reinigen Sanitärobjekte inkl. Armaturen, WC-Sitze (baldesstlig), Türgriffe, Wandflächen im Spritzbereich reinigen	Hygieneelmer Damen-WC entleeren (bei Bedarf reinigen), Beutel tauschen
Raumart																				
Klassen-, Fach-, Betreuungsräume	2,5	2,5	2,5	1	1	5	2,5	2,5	2,5	n.B.	1	5			1	1		n.B.		
Pavillonklassen/-räume	5			1	1	5	5	2,5	2,5	n.B.	1	5			1	1		n.B.		
Werkräume, Lehrküchen	5	5		1	1	5	5	2,5	2,5	n.B.	1	5			1	1				
Küchen, Mensen, Speiseräume	5	5		1	1	5	5	5	5	n.B.	1	5			1	1				
Lehrmittel- u. Funktionsräume u.ä.	1	1	1	1	1	1		1	1	n.B.	M					1				
Kopier-, Aktenräume u.ä.	1	1	1	1	1	1		1	1	n.B.	M					1				
Verw., Büro-, Konferenzräume, Lehrerzimmer	2,5	2,5	2,5	1	1	5		2,5	2,5	n.B.	1	5			1	1		n.B.		
Schüleraufenthaltsräume, Bibliotheken	2,5	2,5	2,5	1	1	5		2,5	2,5	n.B.	1	2,5				1		n.B.		
Sanitärbereiche (WC)	5					5			5	n.B.	1	5				1		5	1	5
Aulen/Pädagog. Zentren	2,5	2,5		1	1	5		2,5	2,5	n.B.	1				1	1	2,5	n.B.		
Pausenhallen (geschlossen)	5			1		5			5	n.B.	1					1	5			
Eingangsbereiche, Flure EG u. Treppen vom EG bis zum 1. OG	5		5,0	1		5			5	n.B.	1		5			1	5	n.B.		
sonstige Flure und Treppenhäuser (inkl. Podeste)	2,5	2,5	1						2,5	n.B.	1			1	1	1	2,5	n.B.		
Aufzüge	5			1					5	n.B.							1			

Abweichende Reinigungshäufigkeiten möglich (s. Kalkulationsblatt/Aufmaß je Objekt)

Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung Untermermerreinigung

Reinigungsplan Schulsporthallen, Sporthallen, Bezirkssportanlagen

Reinigungshäufigkeit
 1 - 1 x wöchentlich
 2 - 2 x wöchentlich
 2,5 - 2,5 x wöchentlich
 5 - 5 x wöchentlich
 M - 1 x monatlich
 n.B. - nach Bedarf

Reinigungshäufigkeit	Bodenreinigungsarbeiten				Allgemeine Arbeiten				Reinigungshäufigkeit												Sanitärreinigung				Hygieneeimer Damen-WC entleeren (bei Bedarf reinigen), Beutel tauschen
	Nasswischen - zweistufig - oder Automatenreinigung	Feuchtwischen oder mit Feuchtwischgerät entstauben (Holz-/Parkettboden)	Entfernen von Verkehrsspuren, ggfs. Polieren der Beschichtung	Fußleisten reinigen	Papier-u.Abfallkörbe entleeren (bei Bedarf reinigen), Müllbeutel tauschen	Mobiliaroberflächen reinigen	Entfernen von Griffspuren an Türen, Schränken, Wänden, Schaltern	Reinigung senkrechter Flächen von Türen und Schränken, Heizkörpern u. ä.	Feucht staubwischen auf Fensterbänken, Heizkörpern	Reinigung der Sitzflächen (Bänke) in Umkleideräumen mit desinfizierenden Mitteln	Schmutzfangroste, Matten und Läufer reinigen	Treppengeländer und Handläufe reinigen	Innenglasreinigung	Griffspuren entfernen auf Innenglasflächen inkl. Außenflächen Eingangsbereich	Bodenflächen nass wischen im Barfußbereich(Duschen/Umkleideräume) mit desinfizierenden Mitteln	Wandflächen, Trennwandelemente, Kabinentüren u.ä. reinigen	Sanitärobjekte inkl. Armaturen, WC-Sitze(beidseitig), Türgriffe, Wandflächen im Spritzbereich reinigen								
1 - 1 x wöchentlich	5	5	1	1			5	n.B.	1				1	5											
2 - 2 x wöchentlich	5	5	1	1			5	n.B.	1				1	5											
2,5 - 2,5 x wöchentlich	1	1	1	1			1	n.B.	1						5										
5 - 5 x wöchentlich	5		1	1	5	5	5	n.B.	1	5					5	5	1								
M - 1 x monatlich	5				5	5	5	n.B.	1						5	5	1								
n.B.- nach Bedarf	n.B.		n.B.		n.B.	n.B.	n.B.		n.B.			1	n.B.	n.B.											

Abweichende Reinigungshäufigkeiten möglich (s. Kalkulationsblatt/Aufmaß je Objekt)

Anlage 3: *Reinigungs- und Desinfektionsplan für Küchen*

Was	Wann	Wie	Womit (Produkt, Einwirkzeit + Konz. einfügen)	Wer
Hände	Vor Unterrichts- bzw. Dienstbeginn, nach Pausen, bei Arbeitsplatzwechsel	Hände waschen	Flüssigseife, Trocknung mit Papierhandtüchern	Reinigungspersonal, Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
Hände	- Nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel; - nach Toilettenbesuch; - nach Husten oder Niesen	Mindestens 3 ml alkoholisches Händedesinfektion auf beiden Händen verreiben	Alkoholisches Händedesinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DGHM	Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
Arbeitsflächen, Gerätschaften	Nach Gebrauch, täglich nach Arbeitsende, bei Bedarf	Desinfizierende Reinigung im Wischverfahren	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DVG / DGHM	Reinigungspersonal, Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
Lagerräume, Kühlschränke	1 x wöchentlich	Desinfizierende Reinigung im Wischverfahren	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DVG / DGHM	Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
Grill- und Backgeräte, Dunstabzugshauben	Nach Benutzung	Desinfizierende Reinigung im Wischverfahren	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DVG / DGHM	Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
Töpfe, Geschirr, Besteck	Nach Benutzung	Verkrustungen abbürsten, abspülen, nachspülen	Spülmaschine bzw. manuelle Aufbereitung, handelsübliches Geschirrspülmittel	Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
Fußboden	Täglich nach Arbeitsende und bei Bedarf	Reinigung Feuchtwischen mit Fahreimer, Räumlichkeiten lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal, Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
WC	Täglich	Wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmern für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster und Rahmen, Insektengitter	Bei Bedarf	Feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen	Täglich nach Arbeitsende und bei Bedarf	Feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal, Lehrkräfte bzw. SchülerInnen
Reinigungsgeräte	1 x wöchentlich	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungstücher und Wischbezüge	Täglich nach Gebrauch	Waschen und trocknen	in separater Waschmaschine bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung in Wäschetrockner	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verunreinigungen mit Blut, Stuhl (Kot), Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittel-getränktem Einmalwisch Tuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen im verschlossenen Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DGHM	geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen (*Einrichtungen in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen*) keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheiten oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 3. Salmonella Typhi
 4. Salmonella Paratyphi
 5. Shigella sp.
 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)
- dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an

Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhaltes durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

- (1) Personen, die
1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
 3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,
- dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn

durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

Legionellen sind Bakterien, die überall im Wasser vorkommen. Bei niedrigen Wassertemperaturen sind die Konzentrationen der Legionellen in der Regel gesundheitlich unbedenklich. Die optimale Vermehrungstemperatur liegt bei ca. 35–42°C, aber auch Temperaturerhöhungen bis auf 50°C werden über längere Zeit toleriert.

Im Zuge der neuen Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (TrinkwV 2001), die am 01. Januar 2003 in Kraft getreten ist, ist das Warmwassersystem von Gemeinschaftseinrichtungen, die über eine zentrale Warmwassererwärmung verfügen, einmal jährlich auf Legionellen zu untersuchen. Probenahmestellen sind dabei mindestens

- direkt hinter der zentralen Erwärmungsstelle sowie
- an der entferntesten Stelle (schwerpunktmäßig: Duschen)

zu wählen.

Zur Überprüfung des Warmwassersystems und zur Bekämpfung von Legionellen ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 551 „Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen“¹ zu verfahren. Sind Legionellen nachgewiesen worden, sollte eine thermische Desinfektion das gesamte System einschließlich aller Entnahmearmaturen erfassen. Bei einer Temperatur von > 70°C werden Legionellen innerhalb kurzer Zeit abgetötet.

Kontaminierte Warmwasserversorgungssysteme sind als Infektionsquellen anzusehen, wenn die Aufnahme der Erreger aerogen (d.h. über die Atemwege), z.B. durch Einatmung von bakterienbelasteten feinsten Wassertröpfchen (z.B. beim Duschen), erfolgt. Die Übertragung von Mensch zu Mensch ist nicht zu befürchten.

Besonders gefährdet sind Personen, bei denen zusätzlich eine Schwächung der Immunabwehr durch schwere chronische Erkrankungen, eine die Abwehr dämpfende Therapie oder hohes Lebensalter vorliegt.

Heute werden zwei Formen der Erkrankung unterschieden:

Pontiac-Fieber

1-2 Tage nach der Infektion treten Symptome ähnlich einem grippalen Infekt auf. Die Patienten erholen sich innerhalb von ca. 5 Tagen in der Regel vollständig.

Legionärskrankheit

In der Regel treten 2-10 Tage nach der Infektion erste uncharakteristische Krankheitszeichen auf wie Unwohlsein, Gliederschmerzen, leichte Kopfschmerzen und Benommenheit, zudem trockener Husten. Nach Stunden steigt die Temperatur auf 39-40°C, oft mit Schüttelfrost, begleitet von Brustschmerzen. Gelegentlich entwickeln sich Durchfälle. Die Krankheit kann einen schweren Verlauf nehmen. Eine vollständige Erholung, die langsam verläuft, ist die Regel.

Falls Sie in einem möglicherweise belasteten Bereich geduscht haben und die beschriebenen Symptome an sich beobachten, sollten Sie zur Vorsorge Ihren Hausarzt aufsuchen.

Wie entstehen Warzen?

Warzen sind eine Infektionskrankheit und werden durch ein Virus verursacht. Wenn dieses in die Haut eindringt, können **Wochen** oder **Monate** später durch vermehrtes Zellwachstum an den befallenen Hautstellen Warzen entstehen.

Sind Warzen gefährlich?

Nein.

Es handelt sich um infektiöse, aber gutartige und durch ein Virus hervorgerufene Veränderung der Haut. Die Warzenviren dringen nur in die oberen Hautschichten ein und gehen nicht ins Blut über.

Wer bekommt Warzen?

Fast bei jedem Menschen entwickeln sich irgendwann – zumeist im Kindesalter – Warzen. Warzen sind ansteckend! Die Warzenviren können durch direkten Kontakt von Person zu Person übertragen werden. Man kann sich aber auch indirekt, z. B. durch Barfußlaufen in Schwimmbädern, Saunen oder Sporthallen, infizieren. Verletzungen der Hautoberfläche erleichtern das Eindringen der Warzenviren, v.a. an den Fußsohlen. Bei Verletzungen der Haut breiten sich die Viren auf der Haut aus, so dass neue Warzen entstehen können.

Gibt es verschiedene Arten von Warzen?

Ja.

Drei Arten von Warzen sowie Mollusken (auch „Schwimmbadwarzen“ genannt) werden hier kurz vorgestellt:

- a) Am häufigsten treten **gewöhnliche (vulgäre) Warzen** auf. Sie erscheinen vor allem auf den Händen und Fingern und am Nagelbett, seltener an übrigen Körperstellen. Sie erkennt man meistens als kleine Buckel auf der Haut. Anfangs sind sie noch glatt. Danach wird die Warze härter und etwas runzelig. Warzen können in sehr unterschiedliche Größen auftreten.
- b) **Dorn- oder Fußsohlenwarzen (plantare Warzen)** treten unter den Fußsohlen auf und wachsen wie ein Dorn in die Tiefe. Es sind gewöhnliche Warzen, die nicht auswachsen können, da sie durch das Körpergewicht in die Haut gedrückt werden. An dieser Stelle bildet sich ein harter, gelblicher Belag. Diese Warzen treten vor allem an den Druck- und Stützpunkten des Fußes auf und können durch den Druck, der beim Gehen entsteht, sehr schmerzhaft sein.
- c) **Flache Warzen (plane juvenile Warzen)** kommen bei Jugendlichen vor. Sie erscheinen als flache, hautfarbene oder leicht rötliche, bis stecknadelkopfgroße Knötchen. Befallen ist in den meisten Fällen das Gesicht, seltener der Handrücken.

Inkubationszeit der Warzen: 6 Wochen bis 20 Monate

- d) **Mollusken (mollusculum contagiosum-Virus):** Keine Warzen!
Sie treten aber, ähnlich wie Warzen, in den o.g. Bereichen ebenso in Erscheinung und kommen meist bei Kindern vor. Es handelt sich hierbei um kleine kugelförmige Geschwülstchen, die hauptsächlich im Gesicht (Augenlider), im Genital- und Afterbereich sowie an den Innenflächen der Oberschenkel und Oberarme auftreten. Sie sind sehr ansteckend und sollten sofort behandelt werden (s.u.).

Inkubationszeit der Mollusken: Mehrere Wochen bis 8 Monate

Kann man sich vor Warzen/Mollusken schützen?

- a) **Warzen: Ja**
Barfußlaufen, vor allem in Gemeinschaftseinrichtungen wie Sporthallen, unbedingt vermeiden (s.o.). Nach jedem Schwimmbadbesuch Füße gut abtrocknen. Bei Befall, kontaminierte Wäsche wechseln (Strümpfe, Handtücher, etc.). Baumwollsocken oder -strümpfe tragen. Füße möglichst trocken halten.
- b) **Mollusken: Ja**
Übertragung durch Schmierinfektion. Wie schon oben genannt, ist auch hier auf das Wechseln der Textilien nach der Benutzung zu achten. Keine Benutzung gemeinsamer Handtücher und Waschlappen.

Was tun, wenn man Warzen hat?

Warzen und Mollusken sollten sofort ärztlich behandelt werden, damit eine Übertragung der Viren ausgeschlossen wird. Eine Behandlung hat zum Ziel, die betroffenen Hautbezirke zu zerstören, damit durch die Wundheilung ein gesundes Hautareal nachwachsen kann.

Befallene Personen dürfen am Turn- oder Schwimmunterricht nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Rhein-Kreis-Neuss: ☎ 02181 601-5301

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in der Gruppe / Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden.

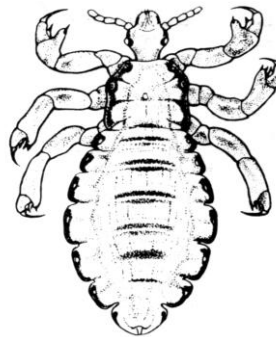
Kopfläuse sind flügellose Insekten. Sie sind in Europa seit jeher heimisch. Ein bis drei Prozent der Kinder in den Industrieländern haben Kopfläuse. Sie leben auf dem behaarten Kopf von Menschen und ernähren sich von Blut, das sie - nach einem Stich - aus der Kopfhaut saugen. Lausweibchen legen täglich mehrere Eier. Diese befinden sich in durchsichtigen Hüllen, die am Haaransatz festkleben und Nissen genannt werden. Aus den Eiern schlüpfen binnen 7 Tagen Larven. Danach werden die Nissen heller und besser sichtbar. Mit dem Wachstum des Haars entfernen sie sich ca. 1 cm pro Monat von der Kopfhaut und können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung am Haar kleben. Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, sind immer leer. Die Larven können in den ersten 10 Tagen den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und entwickeln sich in diesem Zeitraum zu geschlechtsreifen Läusen.

Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Sie werden in der Regel bei direktem Kontakt von Kopf zu Kopf übertragen; der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, denn Kopfläuse sind alle 2 - 3 Stunden auf eine Blutmahlzeit angewiesen, sonst trocknen sie aus und sterben spätestens nach 55 Stunden. Kopfläuse können weder springen noch fliegen. Im Gegensatz zu ihren Verwandten, den Filzläusen, die am Körper leben, und den Kleiderläusen, spielt mangelnde Hygiene beim „Erwerb“ von Kopfläusen keine Rolle. Durch Kopfläuse werden in Europa keine Krankheitserreger wie Viren oder Bakterien übertragen. Allerdings verursachen Kopfläuse lästigen Juckreiz und - infolge des Kratzens - entzündete Wunden auf der Kopfhaut (Quelle: Roberts, J.R, Head Lice, New England Journal of Medicine, Vol. 346, 1645 – 1650, 2002).

Wir bitten Sie, die Haare Ihres Kindes gründlich auf das Vorhandensein von Kopfläusen zu untersuchen. Am besten scheiteln Sie das Haar mit einem feinen Kamm und suchen unter guter Beleuchtung streifenweise die Kopfhaut und den Kamm mit einer Lupe ab. Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachsehen.



Kopflaus



Nissen

Läuse sind meist grau und werden 3 mm groß. Sie sind ziemlich flink. Deshalb findet man eher einmal Nissen. Sie zeigen an, dass auf diesem Kopf Läuse waren oder noch sind. Nur wenn diese Nissen weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, können sie noch lebende Läuselarven enthalten. Beweisend für einen Kopflausbefall ist das Auffinden lebender Läuse.

Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen in weniger als 1 cm Abstand vom Kopf finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem Mittel gegen Kopfläuse durchführen. Insektizidhaltige Mittel zur Abtötung von Kopfläusen (im Folgenden „Läusemittel“ genannt) sind äußerlich anzuwendende Lösungen, Shampoos oder Gele. Die insektentötenden („insektiziden“) Substanzen aus der Gruppe der Pyrethroide gewährleisten bei korrekter Anwendung einen Behandlungserfolg.

Dies wurde in zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt. Insektizidfreie Mittel, Heißlufthauben, Saunabesuche und andere Hausmittel sind unzuverlässig. Leider sind die gut wirksamen Läusemittel in der Schwangerschaft und Stillzeit nicht anwendbar. Die Behandlung von Schwangeren, Säuglingen und Kleinkindern sollte ohne Chemie, d.h. durch Auskämmen des mit 3%-iger Essiglösung angefeuchteten Haars (zweimal wöchentlich über 4 Wochen) oder unter ärztlicher Anleitung erfolgen. Auch bei Kopfhautentzündung sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden. Ansonsten spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Regie. Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung des Läusemittels genau befolgt wird.

Läusemittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Sie können sich die Mittel auch vom Arzt verordnen lassen; in diesem Fall trägt die Krankenkasse die Kosten. Es stehen mehrere insektizidhaltige Läusemittel zur Verfügung, über die Sie Ihr Arzt oder Apotheker gerne berät.

Da Läuse bei korrekter Behandlung mit pyrethroidhaltigen Mitteln sicher abgetötet werden und die danach geschlüpften Larven noch nicht mobil sind, ist eine Weiterverbreitung des Kopflausbefalls in den ersten 10 Tagen nach richtiger Behandlung nicht zu befürchten. Deshalb können Kinder den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen direkt nach der Behandlung ohne ärztliches Attest wieder besuchen. Ein ärztliches Attest kann nur bei (binnen 4 Wochen) wiederholtem Kopflausbefall verlangt werden.

Allerdings können Läuseeier eine korrekte Behandlung mit Läusemitteln überleben. Deshalb ist eine zweite Behandlung nach 8 - 10 Tagen nötig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Dadurch werden alle Larven getilgt, bevor sie mobil und geschlechtsreif geworden sind.

Bei Kopflausbefall sind Sie zur unverzüglichen Mitteilung an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet. Hieraus erwachsen Ihnen keine Nachteile, im Gegenteil: aufgrund Ihrer Information werden Maßnahmen ergriffen, um den Kopflausbefall in der Gruppe oder Klasse Ihres Kindes zu tilgen und die Kinder vor einem erneuten Befall zu schützen.

Bei Kopflausbefall empfehlen wir, alle Familienmitglieder zu untersuchen und Freundinnen und Freunden Bescheid zu geben. Bestand enger „Haar-zu-Haar“-Kontakt zum betroffenen Kind, so ist eine medizinische Kopfwäsche zu erwägen, auch wenn keine Kopfläuse gesehen wurden.

Zusätzlich ist eine Reinigung der Kämmе, Haar- und Kleiderbürsten, Fußböden und Polstermöbel erforderlich. Weiterhin empfehlen wir, Handtücher, Leib- und Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere bei 60°C zu waschen und im Wäschetrockner trocknen oder chemisch reinigen zu lassen. Auch Überwärmen (+45°C über 60 Minuten) oder Unterkühlen (-15°C über 1 Tag) oder Abschließen über 2 Wochen in einem Plastiksack vernichtet Kopfläuse.

Kopfläusen vorbeugen heißt: regelmäßig untersuchen!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gesundheitsamt des Rhein-Kreis Neuss, ☎ 02181 601-5301

✂ ----- Bitte hier abtrennen und in Kindergarten, Schule etc. abgeben -----

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes (Name, Vorname) _____

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- ☐ Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem insektenabtötendem Mittel wie vorgeschrieben behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 - 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde. Ich habe die oben genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Datum Unterschrift eines Elternteils / Erziehungsberechtigten

Anlage 9 – Schnelltests Umsetzung am Gymnasium Norf

Vor der Durchführung



- Bitte holen Sie die Tests, Müllbeutel und den Dokumentationsbogen am Morgen zeitig im Sekretariat ab.



Durchführung von Selbsttests - Dokumentation der Testergebnisse
(gemäß Schulrat vom 13. März 2022)

Schule (Schulstempel) _____
 Klasse / Kurs _____
 Monat: _____

Datum	Anzahl der amwesenden Schülerinnen und Schüler	Selbsttest:		positiv gezeichnete Schülerinnen und Schüler		Namentzettel der zurückgelassenen Lehrkraft
		eingetragen	darunter: positive ungültig	Name	Name	

Bitte behandeln sie diese Angaben vertraulich

Vor der Durchführung Vorbereitung im Klassenraum

- Öffnen Sie die Fenster im Raum, sie bleiben während der Testung geöffnet!
- Platzieren Sie ca. fünf SuS so im Raum, dass der Mindestabstand unbedingt eingehalten werden kann.
- Lassen Sie die SuS die Handhygiene durchführen und ggf. die Nase putzen.
- Verteilen Sie das Material (s. Abb.). Es ist hilfreich, wenn die SuS eine Wäscheklammer und Taschentücher dabei haben.
- Es sollte ein Handy/ eine Stoppuhr bereitgelegt werden.



Die Durchführung



- Das **Teströhrchen** wird **mithilfe einer Wäscheklammer auf eine saubere Unterlage (Taschentuch)** gestellt. Anschließend werden **10 Tropfen der Pufferlösung** hineingefüllt.
- Der **Tupfer** wird vorsichtig **ausgepackt**. Hinfallen und Berühren der Watte sind zu vermeiden. Zur Entnahme der Probe wird die Maske heruntergezogen, der Mund bleibt bedeckt. Der Kopf wird leicht nach hinten geneigt.
- Der **Tupfer wird ca. 2cm-4cm tief in die Nase eingeführt und darin mind. 5x** gegen die Innenseiten des Nasenlochs gedreht. Das Nasenloch wird gewechselt, der Vorgang mit demselben Tupfer wiederholt.
- Die Maske wird wieder über die Nase gezogen, der **Tupfer in das Röhrchen mit der Lösung gesteckt**. Den Tupfer gut mit der Lösung vermischen, dafür den Tupfer **mind. 6x rollen und gegen Boden und Seiten des Röhrchens drücken**.
- Den **Tupfer eine Minute lang im Röhrchen verbleiben lassen**, dann **Röhrchen mit Tupfer vom außen mehrmals zusammendrücken und Tupfer entfernen** (auf dem Taschentuch ablegen).
- Die **Tropfkappe** wird auf dem Röhrchen befestigt. Stellen Sie sicher, dass sie fest sitzt.
- Die **Testkassette** wird ausgepackt und auf ein sauberes Taschentuch gelegt. Es werden **4 Tropfen aus dem Röhrchen durch die Tropfkappe in die Vertiefung getropft**.
- Der **Timer** wird auf **15 Min.** gestellt. Der Test bleibt flach auf dem sauberen Taschentuch liegen.

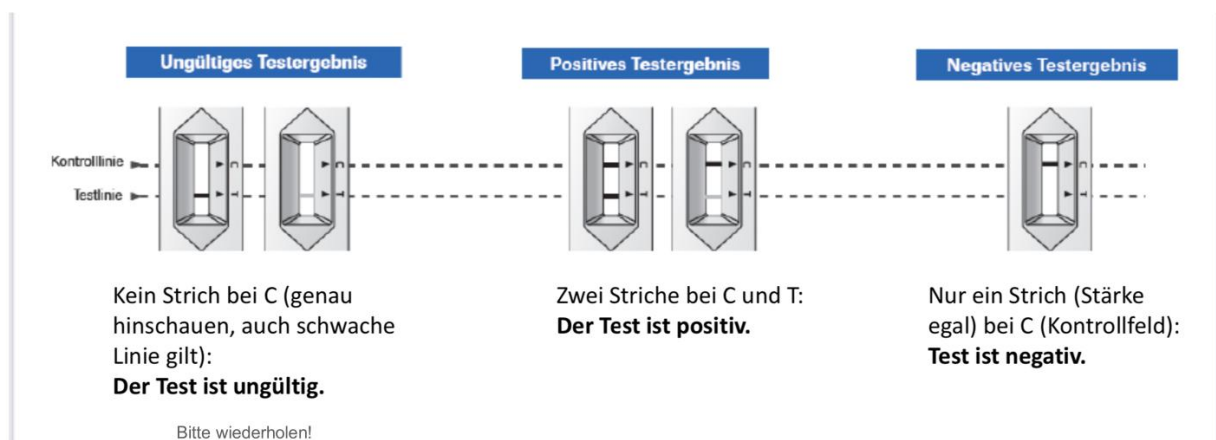


Die Auswertung

Deutung des Schnelltests



Kontrollieren Sie die Testergebnisse der SuS. Zur Orientierung:



GYMNASIUM NORF

- [illegible]

GYMNASIUM NORF

- ## Anlage 10: Vorgehen bei einem positiven Testergebnis

Vorgehen bei einem positiven Schnelltestergebnis

ACHTUNG: Bitte erinnern Sie die SuS daran, ein positives Testergebnis umgehend nach Kenntnisnahme mitzuteilen und nicht erst nach Ablauf des Timers! Gehen Sie dann wie folgt vor:

1. **Handy einpacken** und mit großem Abstand zum nächstgelegenen Ausgang gehen.
2. **Sekretariat anrufen** und folgende Infos durchgeben:
 - Name und Klasse
 - Standort
 - Raum, in dem die anderen SuS sind
3. Sekretariat bittet anwesende Lehrkraft aus dem Lehrerzimmer in den Raum zur Aufsicht.
4. Die Eltern werden über das Sekretariat informiert, der Nachhauseweg abgestimmt (Fahrrad? Abholung?)
5. Sekretariat informiert die Lehrkraft über weiteres Vorgehen.
6. Bei **Abholung wird der Schüler/ die Schülerin beaufsichtigt**.
7. Die betreuende Lehrkraft im Raum wird **abgelöst**.
8. Per **Messenger** werden dem betroffenen **Koordinator** alle Informationen zur Meldung beim Gesundheitsamt mitgeteilt:
 - Sitzplan
 - Ungefährer Abstand zu den direkt benachbarten SuS
 - SuS mit/ ohne FFP2-Maske benennen
9. **Desinfizieren** Sie (zur Vermeidung von Hysterie) Stuhl und Tisch nach Unterrichtsende